

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **23**

Ausgabetag **12.06.2015**

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Everswinkel
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Münsterland Ost
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 157 | 10.06.15 | a) Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 357 - 358 |
| 158 | 10.06.15 | b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 7. Änderung
hier: Öffentliche Auslegung | 359 – 361 |
| 159 | 08.06.15 | c) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße / Moltkestraße“ und Anpassung des Flächennutzungsplanes | 362 – 364 |

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 160 | 05.06.15 | Sitzung der Verbandsversammlung des Spar-
kassenzweckverbandes am 18. Juni 2015 | 365 |
|-----|----------|--|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
 eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
 bei Bedarf auch zusätzlich
 Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten



Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 161 | 08.06.15 | a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 | 366 – 368 |
| 162 | 08.06.15 | b) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 | 369 – 373 |

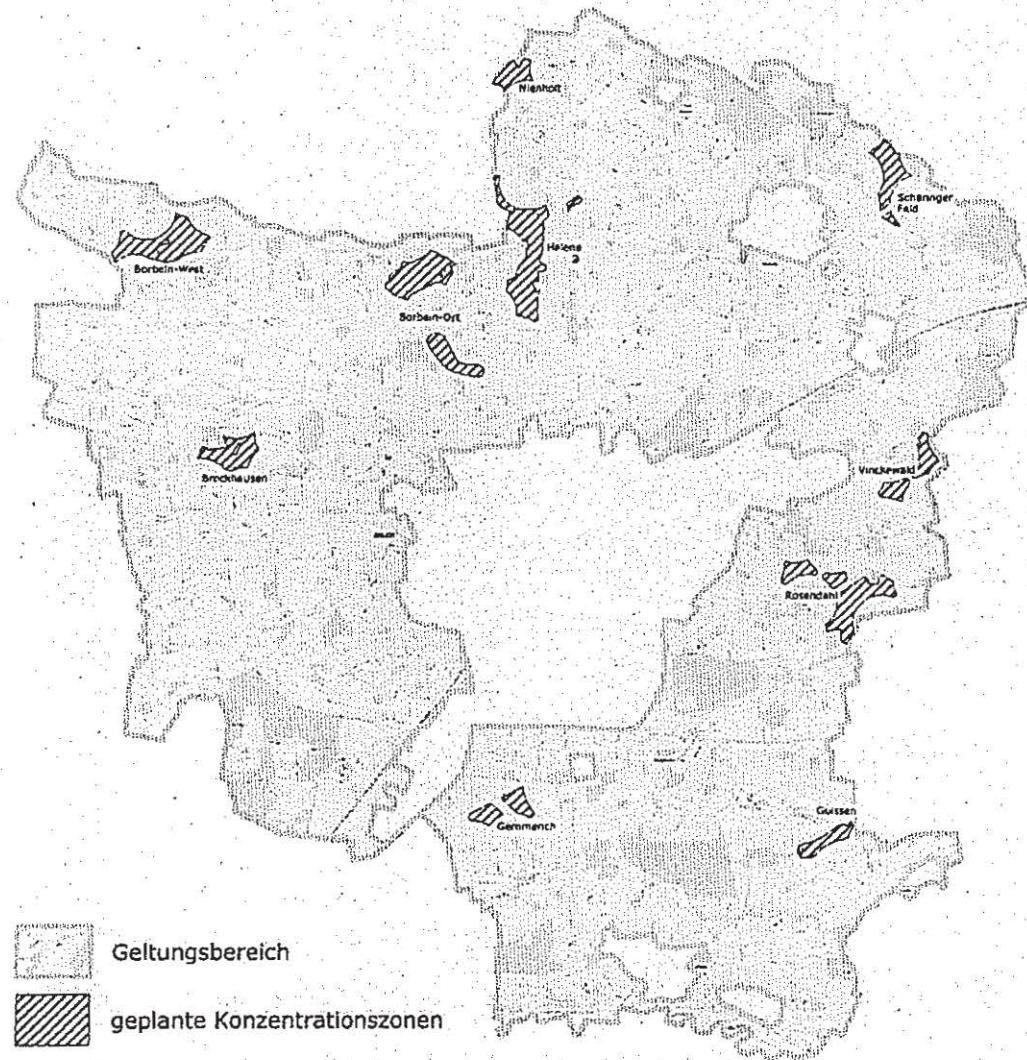
KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 163 | 12.06.15 | a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Dienstleistung für den Bereich SGB II
Coaching im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für Langzeitarbeitslose
hier: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungs hemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III und den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303 / 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und der ESF – Verordnung Nr. 1304 / 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 | 374 – 375 |
| 164 | 12.06.15 | b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Dienstleistung für den Bereich SGB II
Ausbildungsbegleitende Hilfen
hier: Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 75 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II § 235 b SGB III | 376 – 377 |
| 165 | 08.06.15 | c) Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Telgte –
Festlegung eines Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages | 378 |
| 166 | 01.06.15 | d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen | 379 |

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie

- B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 09.06.2015 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in Form eines Aushangs sowie einer Bürgerversammlung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes.

Folgende Flächen sind zur Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergie geplant:

Borbein-West Der Bereich Borbein West liegt im Nordwesten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Drensteinfurt und Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 46,4 ha.

Borbein-Ost Der Bereich Borbein-Ost liegt im Norden des Stadtgebietes westlich der Kreisstraße Richtung Sendenhorst und umfasst zwei Teilflächen mit

	Insgesamt 54,3 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Halene	Der Bereich Halene liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Norden des Stadtgebietes und umfasst drei Teilflächen mit insgesamt 66,4 ha. Innerhalb dieser Fläche bestehen sieben Windenergieanlagen.
Nienholt	Der Bereich Nienholt liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Sendenhorst und umfasst eine Fläche von 12,4 ha. Der Bereich schließt sich an einen bestehenden Windpark auf Sendenhorster und Ahlener Gebiet an.
Schäringfeld	Der Bereich Schäringfeld liegt nördlich des Ortsteils Vorhelm an der Stadtgrenze zu Ennigerloh und umfasst eine Fläche von 23,7 ha.
Vinckewald	Der Bereich Vinckewald liegt im Osten des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Beckum und umfasst eine Fläche von 19,4 ha.
Rosendahl	Der Bereich Rosendahl liegt südlich der Beckumer Straße in der gleichnamigen Bauerschaft im Osten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 46,8 ha.
Guissen	Der Bereich Guissen liegt nördlich der Alleestraße in der gleichnamigen Bauerschaft im Südosten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 13,2 ha. Innerhalb der Fläche bestehen zwei Windenergieanlagen.
Gemmerich	Der Bereich Gemmerich liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im Süden des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 17,0 ha.
Brockhausen	Der Bereich Brockhausen liegt südlich der Bundesstraße B61 im Westen des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von 22,8 ha.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Dienstag, 16.06.2015, 18.30 Uhr,
im Ratssaal,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

16.06.2015 bis einschließlich 06.07.2015

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

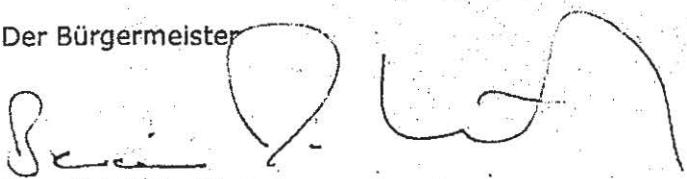
Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Bauen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 10.06.2015

Der Bürgermeister

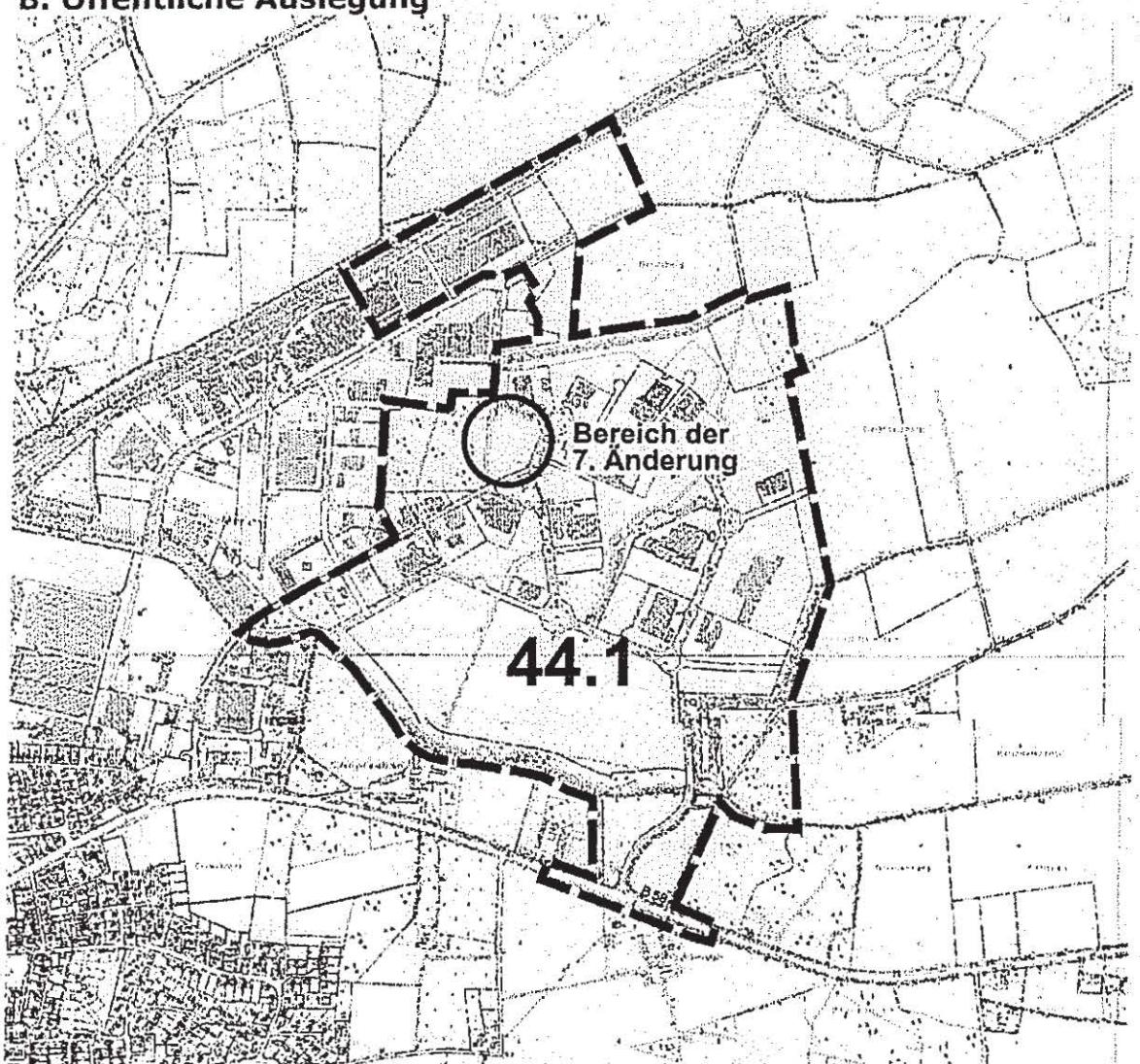


Benedikt Rühmöller

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44.1
„Natur - und Gewerbepark Olfetal“, 7. Änderung**

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 09.06.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ beschlossen.

Der ca. 17.390 m² große Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 309, die Flurstücke 348, 363, 450 und 473 jeweils teilweise und betrifft die Flächen östlich des Waldstücks bis zur Kruppstraße, das Gewerbegrundstück Kruppstraße 29 sowie die öffentliche Verkehrsfläche südwestlich des Grundstücks Kruppstraße 29.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Ausgehend von einem Schnittpunkt, gebildet von einer Parallelen zur nord-östlichen Grenze des Flurstücks 348 im Abstand von 21 Metern und der westlichen Grenze des Flurstücks 363, in süd-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit einer Parallelen zur östlichen Grenze des Flurstücks 450, durch den östlichsten Grenzstein des Flurstücks 348 verlaufend und von dort in süd-westlicher Richtung bis zum letztgenannten Grenzstein.

Im Osten und Süden:

Vom vorgenannten Punkt zunächst in süd-westlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 348 und 363 bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 363 und

im Westen:

von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 363 bis zum Ausgangspunkt.

Unter Beachtung der grundsätzlichen Zielsetzungen des mit öffentlichen Mitteln geförderten Natur- und Gewerbeparks Olfetal sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mittel- bis langfristige Betriebsplanungen geschaffen werden.

Folgende umweltbezogene Stellungnahme liegt vor:

Kreis Warendorf, Schreiben vom 13.05.2015:

Hinweise auf die Vorgaben zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes (keine Ausrichtung der Lichthemissionen in die westlich angrenzende Waldfläche) und auf das Entfernen von Gehölzen in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. Veränderungen durch das Vorhaben insbesondere beim Schutzwert Boden durch Versiegelung und Reduzierung der Versickerungsrate des Niederschlagswassers, zum Artenschutz, zur Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung und zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

22.06.2015 bis einschließlich 18.08.2015

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Bauen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

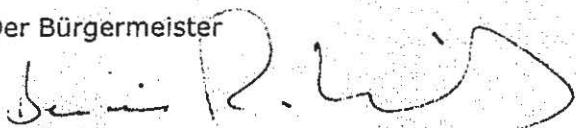
Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 7. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 10.06.2015

Der Bürgermeister



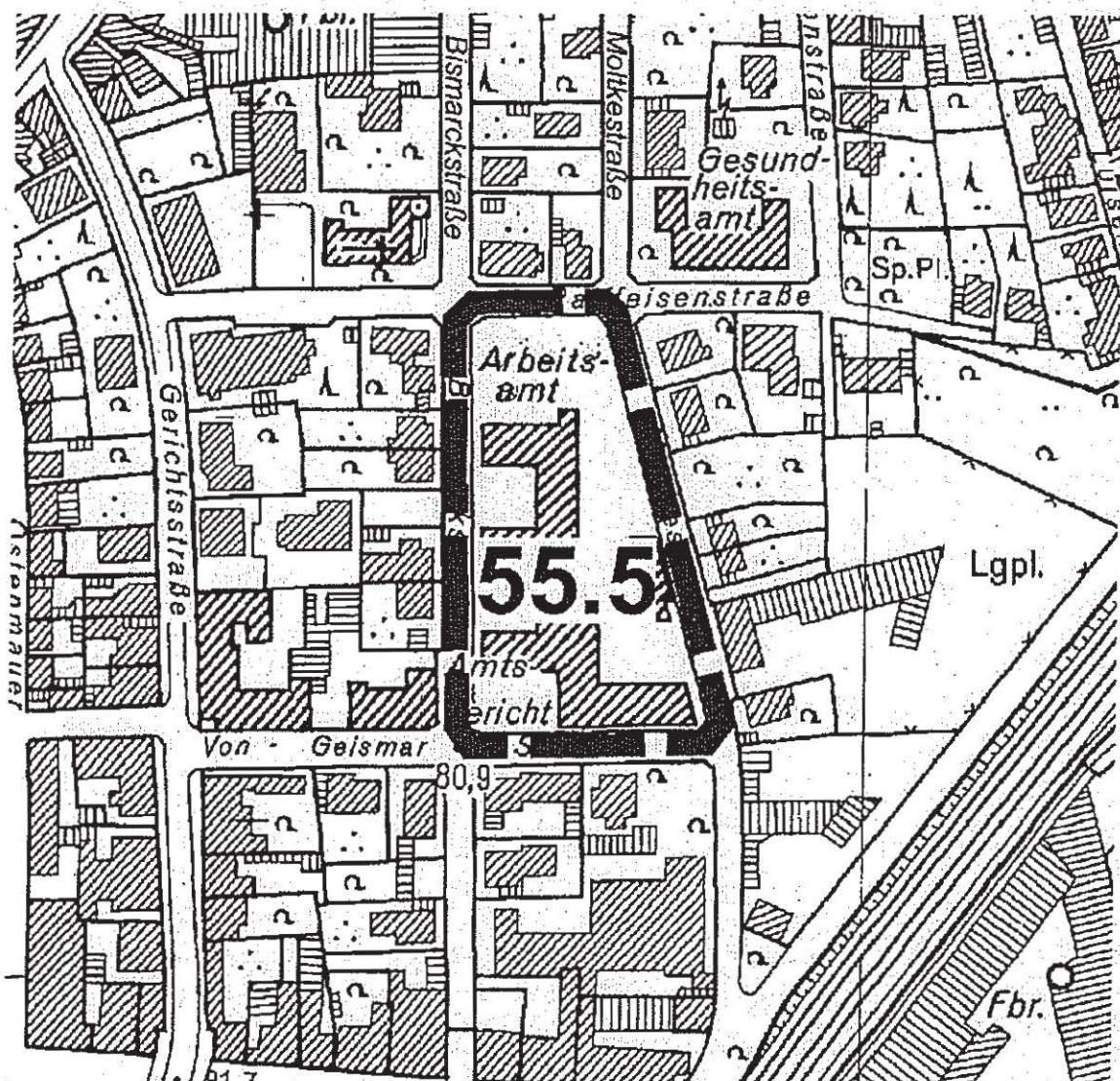
Benedikt Ruhmöller

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße / Moltkestraße“ und

Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 08.06.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße/Moltkestraße“ – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55.5 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB

wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung – im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der ca. 8.100 Quadratmeter große Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Ahlen, Flur 16, Flurstück 64 und umfasst ausschließlich das Grundstück Bismarckstraße 10-12.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55.5 wird wie folgt grob umgrenzt:

- Im Norden: von der Raiffesenstraße,
im Osten: von der Moltkestraße,
im Süden: von der Von-Geismar-Straße und
im Westen: von der Bismarckstraße.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße / Moltkestraße“ die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

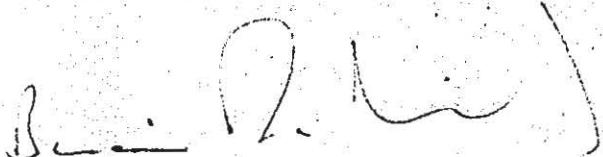
Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße / Moltkestraße“ sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55.5 „Innenstadt Nord-Ost – Teilbereich Raiffeisenstraße / Moltkestraße“ in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 08.06.2015

Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 18. Juni 2015

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Donnerstag, 18. Juni 2015, um 17:00 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
 - 1.1 Bericht des Vorstandes über aktuelle Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
 - 1.2 Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2014 und zur Geschäftsentwicklung 2015
 - 1.3 Neuer Vertriebsweg: SparkasseDirekt
2. Ergebnisse des diesjährigen Aufsichtsgesprächs
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2014
4. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2014 (Verwaltungsrat und Vorstand)
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 3 und 4 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Münster, 05.06.2015

Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom ~~23. April 2015~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	936.425 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	936.580 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	894.955 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 155 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandsatzung i.V.m. § 19 GKG NRW auf 280.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Verbandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GKG i.V.m § 83 GO NRW über die Leistung von Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 25.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

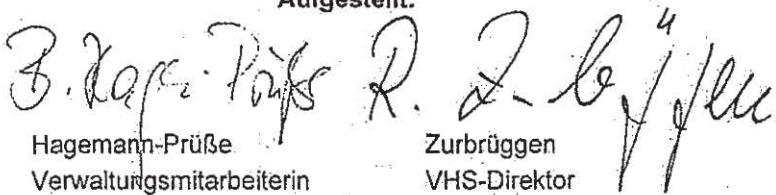
Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushältes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

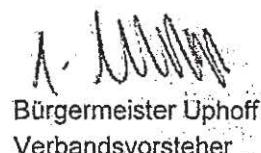
Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Warendorf, den 30.03.2015

Aufgestellt:


B. Hagemann-Prüße R. Zurbrüggen
Hagemann-Prüße Zurbrüggen
Verwaltungsmitarbeiterin VHS-Direktor

Festgestellt:


A. Uphoff
Bürgermeister Uphoff
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volkshochschule Warendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 12.05.2015 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 28.05.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Volkshochschule Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 08.06.2015

M. Schulte
Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013
der Volkshochschule Warendorf
gemäß § 18 GKG i. V. v. § 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 29.04.2015 den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasste am 29.04.2015 folgenden Beschluss:

- a) „Der Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 2013 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung bezieht die dem Jahresabschluß gesetzlich beizufügenden Unterlagen bzw. beigefügten Anlagen ein. Der Jahresabschluß nebst Anlagen wird Anlage zur Niederschrift. Der Jahresüberschuss in Höhe von 73.699,97 € wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW dem Eigenkapital zugeführt.
- b) Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluß 2013 (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2013 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluß 2013 wurde mit Schreiben vom 19.05.2015 bei der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf angezeigt.

Der Jahresabschluß wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 bei der Volkshochschule Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, Raum 15 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Warendorf, den 08.06.2015

M. Gluth

Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jahresabschluss 2013

Gesamtergebnisrechnung							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2013	Ist-Ergebnis 2013	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	528.817,97	469.000,00	0,00	469.000,00	530.160,40	61.160,40
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	275.300,21	286.900,00	0,00	286.900,00	294.889,58	7.989,58
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	122.504,21	95.300,00	0,00	95.300,00	165.418,97	70.118,97
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	45.698,63	112.498,00	0,00	112.498,00	19.988,76	-92.509,24
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	972.321,02	963.698,00	0,00	963.698,00	1.010.457,71	46.759,71
11	- Personalaufwendungen	-753.456,65	-713.571,98	0,00	-713.571,98	-774.329,18	-60.757,20
12	- Versorgungsaufwendungen	-43.714,57	-42.952,00	0,00	-42.952,00	-43.770,19	-818,19
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-48.942,39	-15.700,00	0,00	-15.700,00	-41.594,18	-25.894,18
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.375,70	-2.100,00	0,00	-2.100,00	-7.534,66	-5.434,66
15	- Transferaufwendungen	0,00	-33.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	33.000,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-63.204,25	-140.410,00	0,00	-140.410,00	-69.664,98	70.745,02
17	= Ordentliche Aufwendungen	-916.693,56	-947.733,98	0,00	-947.733,98	-936.893,19	10.840,79
18	= Ordentliches Ergebnis (Pos. 10 + 17)	55.627,46	15.964,02	0,00	15.964,02	73.564,52	57.600,50
19	+ Finanzerträge	222,30	250,00	0,00	250,00	151,50	-98,50
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-95,05	-150,00	0,00	-150,00	-16,05	133,95
21	= Finanzergebnis (Pos. 19 + 20)	127,25	100,00	0,00	100,00	135,45	35,45
22	= Ergebnis der lfd.Verw.tätigkeit (Pos. 18 + 21)	55.754,71	16.064,02	0,00	16.064,02	73.699,97	57.635,95
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Pos. 23 + 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Pos. 22 + 25)	55.754,71	16.064,02	0,00	16.064,02	73.699,97	57.635,95
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (Pos. 27 - 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2013

Gesamtfinanzrechnung							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2013	Ist-Ergebnis 2013	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	532.443,07	469.000,00	0,00	469.000,00	531.518,19	62.518,19
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	278.736,31	286.900,00	0,00	286.900,00	298.409,18	11.509,18
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	109.939,91	95.300,00	0,00	95.300,00	126.605,29	31.305,29
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.364,02	3.045,00	0,00	3.045,00	-721,72	-3.766,72
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	171,82	250,00	0,00	250,00	103,19	-146,81
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	923.655,13	854.495,00	0,00	854.495,00	955.914,13	101.419,13
10	- Personalauszahlungen	-724.740,05	-678.165,98	0,00	-678.165,98	-760.290,27	-82.124,29
11	- Versorgungsauszahlungen	-56.040,67	-65.200,00	0,00	-65.200,00	-67.384,57	-2.184,57
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-60.466,60	-15.700,00	0,00	-15.700,00	-40.963,23	-25.263,23
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-95,05	-150,00	0,00	-150,00	-16,05	133,95
14	- Transferauszahlungen	0,00	-33.000,00	0,00	-33.000,00	0,00	33.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-60.725,00	-75.210,00	0,00	-75.210,00	-67.945,78	7.264,22
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-902.067,37	-867.425,98	0,00	-867.425,98	-936.599,90	-69.173,92
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 + 16)	21.587,76	-12.930,98	0,00	-12.930,98	19.314,23	32.245,21
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-15.636,33	-15.000,00	0,00	-15.000,00	-20.024,64	-5.024,64
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.636,33	-15.000,00	0,00	-15.000,00	-20.024,64	-5.024,64
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)	-12.636,33	-15.000,00	0,00	-15.000,00	-20.024,64	-5.024,64
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)	8.951,43	-27.930,98	0,00	-27.930,98	-710,41	27.220,57
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änd. des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Pos. 32+37)	8.951,43	-27.930,98	0,00	-27.930,98	-710,41	27.220,57
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	41.640,73	0,00	0,00	0,00	51.419,66	51.419,66
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	827,50	0,00	0,00	0,00	-608,50	-608,50
41	= Liquide Mittel (Pos. 38,39,40)	51.419,66	-27.930,98	0,00	-27.930,98	50.100,75	78.031,73

Volkshochschule Warendorf - Entwurf der Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013 €	31.12.2012 €
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.210,74	9.280,50
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.660,06	13.651,32
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	27.660,06	13.651,32
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.605,95	11.605,95
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	169,93	326,38
	11.775,88	11.932,33
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.007.163,65	989.505,27
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3,00	12.570,30
	1.007.166,65	1.002.075,57
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	20.537,82	6.182,40
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	33.962,60	114,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
	54.500,42	6.296,40
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	112,50
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	50.100,75	51.419,66
	1.111.767,82	1.059.904,13
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	11.407,36	6.257,13
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 43 Abs. 7 GemHVO)	0,00	0,00
Summe Aktiva	1.173.821,86	1.101.025,41

Passiva

	31.12.2013 €	31.12.2012 €
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	22.345,20	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	11.172,60	0,00
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	73.699,97	33.517,80
	107.217,77	33.517,80
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	3.297,93	740,71
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	3.297,93	740,71
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	1.002.434,00	984.511,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	30.424,98	60.364,89
	1.032.858,98	1.044.875,89
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	9.719,54	2.387,69
4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kapitalaufnahmen	0,00	0,00
4.4.3 Verbindlichkeiten aus Vermögensaufnahmen	20.727,64	15.697,67
4.4.4 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaufnahmen	0,00	3.825,65
	30.447,18	21.891,01
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	1.173.821,86	1.101.025,41

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-08

Auftraggeber:	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Art des Auftrags	Dienstleistung für Bereich SGB II
Art und Umfang der Leistung:	Coaching im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für Langzeitarbeitslose Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III und den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und der ESF-Verordnung Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013

Ausführungsorte: Ahlen und Warendorf

Aufteilung in Lose Ja

Zulassung v. Nebenangeboten Nein

Ausführungszeit: 01.09.2015 – 31.12.2017

Anforderung der Vergabeunterlagen

- Zeit: bis 26.06.2015
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: Ulrich.Ripke@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/531099

Gebühren für die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.

Versand der Vergabeunterlagen: nach Anforderung der Vergabeunterlagen

Ablauf der Angebotsfrist: 13.07.2015

Anschrift für Angebotsabgabe:	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
Form der Angebote	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
Ablauf der Bindefrist:	11.08.2015
wesentliche Zahlungsbedingungen:	Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2014
- Personalkonzept

Auskünfte
zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-1052

Vergabeverprüfungsstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 12.06.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-07

Auftraggeber: Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Fax: 02581/53 -1099

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art des Auftrags Dienstleistung für Bereich SGB II

Art und Umfang der Leistung: Ausbildungsbegleitende Hilfen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 16 Abs. 1
SGB II i. V. m. § 75 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II §
235b SGB III

Ausführungsort: Ahlen, Beckum und Warendorf

Aufteilung in Lose Ja

Zulassung v. Nebenangeboten Nein

Ausführungszeit: 01.09.2015 – 31.08.2017

Anforderung der Vergabeunterlagen

Zeit: bis 26.06.2015
Form: schriftlich
- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/531099

Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Versand der Vergabeunterlagen: nach Anforderung der Vergabeunterlagen

Ablauf der Angebotsfrist: 13.07.2015

Anschrift für Angebotsabgabe: Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 11.08.2015

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
 - Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2014
 - Personalkonzept

Auskünfte

Verfahren:

Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

Vergabeprüfstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 12.06.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

**Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Telgte –
Festlegung eines Wahltages sowie eines eventuellen Stichwahltages**

Bekanntmachung des Kreises Warendorf vom

08.06.2015

- Wahlaussschreibung -

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW 2023) wird i. V. m. § 46b und § 14 Abs. 1 S. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Die Neuwahl

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Telgte

findet am

Sonntag, dem 17. April 2016

statt.

Gleichzeitig wird gemäß § 46c Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 1112) bestimmt:

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl zu der vorgenannten Neuwahl

findet am

Sonntag, dem 8. Mai 2016

statt.

Warendorf, den 08. Juni 2015
Kreis Warendorf
Az. 15 10 11

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat